

## Einbruchsdiebstahl

Unter der Rubrik "Namen und Nachrichten" berichtet eine Lokalzeitung über den ehemaligen Leiter des städtischen Verkehrsamtes und dessen Erfahrungen als Tourist in Aufbruchstimmung. Einen Tag vor der Reise in den Urlaub drang ein Einbrecher in das Wohnhaus des Tourismus-Experten ein und stahl u.a. dessen Reisekasse. Im Beitrag heißt es: "Und jetzt macht ... (Name wird genannt) auch eine typische Erfahrung für einen Touristen, allerdings paradoxerweise zu Hause." Der Betroffene wehrt sich gegen die Veröffentlichung mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Darstellung des Diebstahls stelle einen bewussten Angriff auf seine Person dar und verletze sein Privatleben. Die Chefredaktion ist anderer Ansicht. Der Beschwerdeführer sei zumindest eine Person der lokalen Zeitgeschichte. Der Vorgang sei glossierend, der stadtbekanntem Persönlichkeit gegenüber mit sympathisierender Diktion geschildert. (1995)

Der Presserat bemängelt die Veröffentlichung des Namens des Betroffenen als unzulässige Verletzung seiner Persönlichkeit. Die Tat selber, ein Akt alltäglicher Kriminalität, ist nach Überzeugung des Gremiums nicht von solchem öffentlichen Interesse, das die Nennung des Namens gerechtfertigt hätte. Auch einen Zusammenhang zwischen dem Einbruch und der früheren Position des Beschwerdeführers im öffentlichen Leben der Stadt kann der Presserat nicht sehen. Er hält den Beitrag für einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, welche die Achtung des Privatlebens vorschreibt, und erteilt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis. (B 86/95)

**Aktenzeichen:** B 86/95

**Veröffentlicht am:** 01.01.1995

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis